

Satzung der Gemeinde Bobitz über die Durchführung der Nummerierung der bebauten Grundstücke in der Gemeinde (Hausnummernsatzung) vom 09.11.2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 126 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie des § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz vom 8. Oktober 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflicht zur Kennzeichnung

- (1) Grundstücke mit Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S.102;) sowie sonstige Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 2

Festsetzung

- (1) Die Hausnummern werden vom Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen festgesetzt.

§ 3

Durchführung der Hausnummerierung

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Haus- bzw. Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren. Bei der Vergabe von neuen Straßennamen bzw. Umnummerierungen von Grundstücken und Gebäuden sind auch diese Kosten durch den Eigentümer zu tragen.

§ 4

Art und Weise der Anbringung

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muss das Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke angebracht werden.

(2) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen die Hausnummernschilder zu beseitigen oder zu ändern. Die Sichtbarkeit ist zu gewährleisten.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haase
Bürgermeister

(Siegel)

Dorf Mecklenburg, den 09.11.2012

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.